

DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND e.V.

Herausgeber: Dt. Sozialrechtsverband e.V.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG

Inhalt

Bericht über die Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes 2012	1
Personelle Veränderungen	4
45. Kontaktseminar	4
Bundestagung 2013	4

Bundestagung 2012

„Das Sozialrecht für ein längeres Leben“

Bericht über die Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V., am 11. und 12. Oktober 2012 in Mannheim

I. Einführung

„Das Sozialrecht für ein längeres Leben – man möchte hinzufügen: ohne gesundheitliche und finanzielle Sorgen“. Mit diesen Worten eröffnete **Prof. Dr. Rainer Schlegel** (Vorsitzender der Vorstands der Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V.; Ministerialdirektor im Bundesministerium für Arbeit und Soziales) die diesjährige Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V. am 11. und 12. Oktober 2012 in Mannheim und hieß die erschienenen Teilnehmer herzlich willkommen. Die Bevölkerung werde immer älter und schrumpfe, so dass es aufgrund des Mangels an Jugend zu einer verstärkten Nachfrage nach älteren Arbeitnehmern komme. Die entscheidenden Fragen aber seien: Werden diese älteren Arbeitnehmer auch bis zum Rentenalter arbeiten können? Und was ist mit denen die das nicht können? Diesen Fragen werde nachzugehen seien, wobei sich auch die Politik – zu erwähnen sei der am 4.10.2012 in Berlin stattgefundenen 1. Demographiegipfel – die Frage gefallen lassen müsse,

ob sie die nötige Kraft aufbringe, die notwendigen Veränderungen auf die Beine zu stellen. Aber auch die Handlungsfähigkeit des Staates komme an ihre Grenzen, so dass auch andere – u.a. die Sozialpartner – zur Initiative aufgerufen seien.

II. Zur Ermöglichung längeren Arbeitens

1. Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen

Den Auftakt des ersten Veranstaltungstages – mit dem ersten Themenblock „Zur Ermöglichung längeren Arbeitens“ – gab **Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback** (Universität Hamburg) mit einem Vortrag zu dem Thema **Abstimmung zwischen Altersrenten, Schutz bei Erwerbsminderung und Arbeitslosigkeit**. Nach einer Bestandsaufnahme der aktuellen Probleme und gesetzlichen Lage stellte Bieback heraus, dass wegen der Anhebung der Regelaltersgrenze die Erhöhung der Beschäftigungsquote der 55- bis 67-jährigen und die Prävention wichtiger denn je seien, wobei trotz aller Prävention auch die Sicherung bei vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit an Bedeutung gewinnen werde. Es bestünde ein Abstimmungsbedarf zwischen Altersrente, Schutz bei Erwerbsminderung und Arbeitslosigkeit. Kritisch äußerte er sich nicht nur zu den „zu engen“ Voraussetzungen hinsichtlich Prävention und Rehabilitation in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und der unzureichenden Sicherung der Teilerwerbstätigkeit – neben einer Leistung der GRV – im SGB III, sondern auch zu der Höhe der Erwerbsminderungsrente im Verhältnis zur Altersrente und den – im Vergleich zu anderen Ländern – zu engen Voraussetzungen für die Definition der Erwerbsminderung. Anzustreben sei nach Bieback neben einheitlichen und möglichst offenen und weiten Risikodefinitionen und Leistungsvoraussetzungen der Prävention in allen Zweigen der Sozialversicherung auch eine Neufassung des Risikos der Erwerbsminderung.

Nach diesen fruchtbaren theoretischen Ausführungen zur gesetzlichen Lage stellten **Wolfgang Goos** (Hauptgeschäftsführer, Bundesarbeitgeberverband Chemie, Wiesbaden) und **Michael Mostert** (Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie, Hannover) unter der Überschrift **Flexibilisierung durch Tarifverträge in der Chemieindustrie aus Sicht der Arbeitgeber (Goos) und Arbeitnehmer (Mostert)** ein Modell aus der Praxis – die sog. Chemie-Formel – vor, die Bieback mit der Auszeichnung „bester Ansatz“ bedachte. Bereits 2005 trafen sich die Sozialpartner (Bundesarbeitgeberverband Chemie (BAVC) und Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie (IG BCE)) – von Schlegel als „Pioniere auf ihrem Gebiet“ bezeichnet –, um Verantwortung zu übernehmen und die demografischen Herausforderungen gemeinsam anzugehen. Das Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist u.a. der Tarifvertrag von 2008. Bestandteil dessen ist vor allem die sog. Chemie-Formel, die sich aus vier Elementen zusammensetzt (Durchführung einer Demographieanalyse, Maßnahmen zur alters- und gesundheitsgerechten Gestaltung des Arbeitsprozesses, Maßnahmen zur Qualifizierung während des gesamten Erwerbslebens, Maßnahmen der Vorsorge und Nutzung verschiedener Instrumente für gleitende Übergänge zwischen Bildungs-, Arbeits- und Ruhestandsphasen <der sog. Demographiefonds>). Mostert stellte dabei heraus, dass die Altersteilzeit kein massentaugliches Instrument mehr sei, weil diese – durch die rentennahen Jahrgänge der sog. Baby-Boomer-Generation verschärft – betriebliche Verteilungskonflikte auslöse. Adäquate andere Optionen seien die von den Sozialpartnern in der Chemiebranche gefundenen Lösungen, wobei vor allem das Modell reduzierte Vollzeit 80 % (RV 80) hervorzuheben sei, das den Kern des neuen Tarifvertrages bilde. Dahinter stehe die Entlastung der Arbeitnehmer in bestimmten Lebensphasen (z.B. Familienzeit, Pflege, Übergang in den Ruhestand)

durch eine Reduzierung der Arbeitszeit um 80 % bei einem Entgelt von 100 %, wobei Ziel – abweichend zur Altersteilzeit – eine produktive Arbeit bis zum Eintritt der Regelalterszeit sei. Dies bewirke – neben dem Umstand, dass der Arbeitnehmer dem Betrieb erhalten bleibe – keine oder nur geringe Rentenabschläge.

2. Prävention und Rehabilitation

Dass zur Ermöglichung längeren Arbeitens nicht nur die Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen ein Thema ist, sondern auch der Prävention und Rehabilitation eine bedeutende Rolle zukommt, verdeutlichte – im Anschluss an die Vorredner – auch **Prof. Dr. Katja Nebe** (Universität Bremen) mit ihrem Vortrag [Erhaltung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit als Schnittstellenproblem](#). Dabei stellte sie – beispielhaft anhand von Fällen aus der BAG- und BSG-Rechtsprechung – die Bedeutung der Prävention im gesamten Erwerbsverlauf heraus. Eine wichtige Säule stelle dabei das Betriebliche Eingliederungsmanagement dar, das als Schlüssel zu Prävention und Rehabilitation gleichermaßen bezeichnet werden könne. Allerdings sei auch ein Unterstützung und Einbeziehung der Sozialleistungsträger notwendig – nicht zuletzt um Schnittstellenprobleme zu überwinden. Um eine Nahtlosigkeit an Schnittstellen zu erreichen, gebe es verschiedene Instrumentarien (wie die Einbeziehung externen Sachverständigen, medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation, stufenweise Wiedereingliederung), vor allem aber bedürfe es der ständigen Kommunikation sowie des Aufbaus und Erhalts solcher Netzwerke.

Einen Ausblick auf [Anspruch und Wirklichkeit in der Praxis](#) ermöglichte den Teilnehmern im Anschluss daran **Prof. Dr. Stephan Brandenburg** (Hauptgeschäftsführer, Berufsgenossenschaft und Wohlfahrtspflege, Hamburg) aus Sicht eines Unfallversicherungsträgers. Dabei stellte er heraus, dass bereits in § 1 SGB VII der gesetzliche Auftrag zu Prävention und Rehabilitation Ausdruck gefunden habe. Sein Augenmerk richtete er dabei vor allem auf § 3 Berufskrankheiten-Verordnung (BKV), der (als Individualprävention bei konkret individueller Gesundheitsgefahr) in idealtypischer Weise Prävention und Rehabilitation als prägendes Grundprinzip der gesetzlichen Unfallversicherung in einem Handlungsrahmen verbinde und

elementarer Bestandteil der Ausfüllung des Präventions- und Rehabilitationsauftrages im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sei.

Den gelungenen ersten Veranstaltungstag ließen die Teilnehmer und Initiatoren mit einem gemeinsamen Abendessen im Steigenberger Mannheimer Hof und einem dem Tagungsthema entsprechenden rhetorischen Amuse-Gueule von **Prof. Dr. Udo Steiner** (Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.) ausklingen.

3. Erwerbstätigkeit über den Lebenslauf und Mindestsicherung

Zu Beginn des zweiten Veranstaltungstages gab **Prof. Dr. Franz Ruland** (Vorsitzender des Sozialbeirats, München) mit seinem Vortrag [Beitragsfreie Zeiten und Mindestsicherung – Elemente des sozialen Ausgleichs in der Rentenversicherung](#) einen umfassenden Überblick über das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, wobei er mit den beitragsfreien Zeiten und der Mindestsicherung Elemente des sozialen Ausgleichs vorstellte und auf die ergänzende Funktion der sozialhilferechtlichen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hinwies. Abzulehnen sei die Einführung einer „Grundsicherung“ anstelle der Rentenversicherung, weil ein solches Vorgehen aufgrund der verfassungsrechtlich notwendigen langen Übergangszeit zu erheblichen Mehrkosten gegenüber dem Status quo führen würde. Zu thematisieren sei aber, ob in der Rentenversicherung eine Grundsicherung zu verankern sei. Dabei setzte sich Ruland kritisch mit den Modellen der Zuschuss- und Solidarente auseinander. Beide Modelle würden einen – Ungerechtigkeiten schaffenden – Systembruch innerhalb der GRV darstellen; für die Akzeptanz der Rentenversicherung sei aber die Systemgerechtigkeit die entscheidende Voraussetzung, die „Kompass“ für zukünftige Reformen bleiben müsse, um zukunftsicher zu bleiben. Insoweit plädierte er für eine Lösung im sozialhilferechtlichen Grundsicherungssystem.

Diesbezüglich einen anderen Standpunkt vertrat **Christian Luft** (Abteilungsleiter IV, Bundesministerium für Arbeit und Soziales) in seinem sich anschließenden Referat [Kommentar und aktuelle Gesetzgebung im Bereich Alterssicherung](#), wobei er die Position des BMAS darstellte, das für eine Lösung in der Rentenversicherung eintrete. Insoweit favorisiere man zum einen eine

Beitragsatzsenkung. Zum anderen werde man an der leistungsbezogenen Rente nicht „rütteln“: Vielmehr solle sich die gesamte Lebensleistung (d.h. auch Zeiten der Kindererziehung und Pflege) in der Rente widerspiegeln; insoweit müssten die Erwerbsminderungsrente verbessert, der Reha-Deckel angepasst, Möglichkeiten zur individuellen Kombination von Weiterarbeit und Rente geschaffen und Höherbewertungsoptionen für bestimmte Personengruppen bereitgestellt werden. Zur Vermeidung von Altersarmut werde derzeit an einer Altersvorsorgepflicht für Selbständige gearbeitet – mit dem Ziel einer Basisabsicherung und einer Wahlfreiheit hinsichtlich des Systems (GRV oder private Vorsorge). Abschließend stellte Luft heraus, dass die beste Vorsorge gegen Altersarmut die Prävention sei (d.h. die Schaffung von Arbeitsplätzen, fairen Löhnen und Verbesserung von Bildung), die er als „Hebel“ zur Bekämpfung von Altersarmut bezeichnete.

Daran anschließend führte **Prof. Dr. Eckhard Kressel** (Daimler AG, Stuttgart) aus was man aus Sicht der Unternehmen beitragen könne. Neben Angeboten seitens der Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer im Falle von Erwerbsminderung, wodurch sich die Unternehmen auch einen Wettbewerbsvorteil bei der Akquise neuer Mitarbeiter sichern könnten, stünde für ihn – Wünschen der Arbeitnehmer entsprechend – die arbeitgeberseitige Bereitstellung von Teilzeitangeboten im Vordergrund. Dies könne im laufenden Arbeitsverhältnis (z.B. durch Arbeitszeitkonten) geschehen, aber auch im Falle des altersbedingten Ausscheidens aus diesem (als Beitrag für längere Beschäftigung) – insoweit laufe derzeit das Experiment „Space Cowboys“: Wobei der Arbeitgeber auf den ausgeschiedenen Arbeitnehmer bei Bedarf nach dessen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Kurzfrist-Einsätze auf der Grundlage befristeter Arbeitsverträge zurückgreifen könnte. Ein weiterer wichtiger Beitrag sei die betriebliche Altersvorsorge, wobei er für eine Verschlinkung im Sinne einer Optimierung der derzeit weit verzweigten und unübersichtlichen Angebote eintrat und ein Plädoyer für eine „reine Beitragszusage“ der Arbeitgeber (d.h. eine Verpflichtung des Arbeitgebers nur zum Aufwand, nicht zur Leistung – die durch die Einbeziehung Dritter erfolge) – nach internationalem Vorbild – hielt.

III. Versorgung mit Gesundheits- und Pflegeleistungen für das längere Leben

1. Sicherung der finanziellen Grundlagen in der PKV

Dass ein längeres Leben auch mit Gesundheits- und Pflegeleistungen versorgt sein will, war der zweite Themenblock im Rahmen der diesjährigen Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V.; insoweit gilt es auch die finanziellen Grundlagen der privaten Krankenversicherung (PKV) zu sichern. **Zur Demographiefestigkeit und Reformfähigkeit der PKV** referierte in diesem Rahmen **Prof. Dr. Oliver Brand**, LL.M. (Universität Mannheim). Nach Darstellung der Grundlagen der PKV (v.a. der Prämienkalkulation und des Anwartschaftsdeckungsverfahrens) arbeitete er als Problemfelder heraus: die Berechnung der Sicherungskomponente für Altersrückstellungen, die nicht an ein Wirtschaftlichkeitsgebot gebundene weite Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens, welche der Missbrauchsgefahr durch die Leistungsanbieter (durch ungerechtfertigte, überhöhte Abrechnungen) unterliege, die Gefährdung des Rechnungszinses durch niedrige Renditen auf dem Kapitalmarkt, die Bedrohung der risikoadequaten Prämienkalkulation durch den Basistarif und/oder Nichtzahler sowie das Gebot der geschlechtsneutralen Tarifierung. Lösungsoptionen böten sich vor allem auf der Leistungsseite an – durch die Reduzierung des Leistungsinhalts und der Prämien, die Steuerung des Inanspruchnahmeverhaltens des Versicherungsnehmers und die Steuerung des Risikopools auf der Prämienseite. Um einer Systemüberforderung entgegenzuwirken stünden Innovationsreserven bereit (wie z.B. die Einführung von Verhandlungsmöglichkeiten mit den Leistungserbringern).

In einem sich anschließenden Kommentar vertrat dagegen **Dr. Florian Reuther** (Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Köln) die Auffassung, dass die PKV die „systematische Antwort auf die demographische Herausforderung“ sei, so dass er keinen grundsätzlichen Reformbedarf sehe; die PKV sei demographiefest, so dass nur geringe Verbesserungen unter Beibehaltung der grundsätzlichen Strukturen veranlasst seien. Insoweit sprach er sich vor allem für eine Abschaffung des Basistarifs und eine Rückkehr zum Standardtarif (mit einer erweiterten Anwendbarkeit auch

für Neuversicherte), die Einführung eines Nichtzahlertarifs (ohne die Bildung von Altersrückstellungen) und den Ausbau der Vertragskompetenzen der PKV aus.

2. Sicherung der finanziellen Grundlagen in der sozialen Pflegeversicherung

In seinem Vortrag **Zur Demographiefestigkeit und Reformfähigkeit der Pflegeversicherung** befasste sich im Folgenden **Prof. Dr. Heinz Rothgang** (Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen) mit der sozialen Pflegeversicherung (SPV). Dabei nahm er zunächst eine Status quo Analyse vor, wonach (aufgrund der zunehmenden Zahl der Pflegebedürftigen, der vermehrten Inanspruchnahme von stationärer Pflege, der Erhöhung des Pflegegeldes und der Ausgabenentwicklung) Ausgabensteigerungen in der SPV von 3-4 % per annum vorlägen. Nachdem eine Beschränkung der ohnehin begrenzten Leistungen nicht in Betracht komme, sei eine Lösung auf der Beitragsseite zu suchen. Dabei setzte sich Rothgang kritisch mit der Lösung des Gesetzgebers in Form des Pflege-Neuorientierungsgesetzes („Pflege-Bahr“) auseinander, das aus seiner Sicht die derzeitigen Probleme nicht löse, sondern weitere schaffe. Zu rechnen sei u.a. damit, dass nur eine Minderheit (zudem einkommensstärkere Haushalte) die angedachte Zusatzversicherung abschließen werde, auch werde kein funktionsfähiger Versicherungsmarkt entstehen (Stichwort: adverse Selektion; „Vorbild“ für den Pflege-Bahr sei der CLASS Act in den USA, der als „unworkable“ zurückgenommen worden sei). Als Alternative trat er für eine Bürgerversicherung ein, die die gesamte Bevölkerung und alle Einnahmen einbeziehe, so dass die „strukturelle Einnahmeschwäche“ behoben werden könnte; positiver Effekt wäre eine Reduktion des Beitragssatzes.

Dies wurde von **Prof. Dr. Peter Udsching** (Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht) im Rahmen eines sich anschließenden Kommentars mit den Worten quittiert, dass er die „Scharmützel“ seines Vorredners mit der Privaten Pflegeversicherung nicht teile, da es ohne diese keine Pflegeversicherung gäbe. Sicher sei jedoch, dass die Pflegeversicherung nur eine Teilkostenversicherung sei, wobei der Sozialhilfe weiterhin die Rolle des „Ausfallbürgen“ zukomme – nicht zuletzt um der staatlichen Pflicht nach Sicherstellung einer menschwürdigen Versorgung nachzukommen. Auch habe die häusliche Pflege Vorrang vor der

(deutlich teureren) stationären Pflege, wobei auch neue Versorgungsformen (z.B. Alten-Wohngemeinschaften) in Betracht kämen – insoweit seien die Kommunen zur Initiative aufgerufen. Nicht zuletzt zu der Frage, warum der von einem sachverständigen Gremium ausgearbeitete Pflegebedürftigkeitsbegriff bislang nicht Gesetz geworden sei, schloss Udsching sein Statement mit den Worten, dass Demographiefestigkeit und Reformfähigkeit der Pflegeversicherung durch vermeintliche Handlungszwänge der politischen Entscheidungsträger am stärksten bedroht würden.

IV. Résumé

Welche demographischen Herausforderungen die sozialen Sicherungssysteme in den nächsten Jahren zu stemmen haben werden und wie diese angegangen werden können, ist dem Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V. erneut durch die Schaffung eines Forums für Wissenschaft und Praxis zum gegenseitigen Austausch in bereichernder Weise zu thematisieren gelungen.

*Carina Gmati, Richterin am SG Regensburg,
derzeit Wissenschaftliche Mitarbeiterin
beim BSG*

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Sozialrechtsverband e.V.
Leiterin der Geschäftsstelle: Gabriele Griesel;
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Tel.: 0561/ 3107-301
Internet: www.sozialrechtsverband.de
E-Mail: Gabriele.Griesel@bsg.bund.de

Verantwortlich:

Richterin am BSG Sabine Knickrehm

Redaktion:

Rechtsanwalt Joachim Schwede,
Hofgartenstr. 24b, 86551 Aichach
Tel./Fax: 082 51/ 82 69 30

Druck und Verlag:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
10785 Berlin

Erscheinungsweise: halbjährlich

Personelle Veränderungen

1. Vorstand

Der Verbandsausschuss hat Herr MD **Christian Luft**, Abteilungsleiter der Abteilung IV, Sozialversicherung, Alterssicherung, Sozialhilfe im BMAS, als Nachfolger für den in den Ruhestand getretenen Herrn MD Georg Recht in den Vorstand gewählt.

2. Verbandsausschuss

Frau **Anne Reche-Emden**, Leiterin der Bundesrechtsabteilung im Sozialverband Deutschland, ist von der Verbandsversammlung in den Verbandsausschuss des DSRV als Nachfolgerin von Herrn Borner gewählt worden.

Ebenfalls von der Verbandsversammlung in den Verbandsausschuss ist für das ausgeschiedene Mitglied Dr. Rolf Böisinger Herr MinDirig. **Dr. Gerald Becker Neetz** (Leiter der Unterabteilung I a, Chancensichernde Gesellschaftspolitik, Zukunft der Arbeitswelt im BMAS) gewählt worden.

Der Verband der Ersatzkassen hat für das ausgeschiedene Mitglied Dr. Arne von Bötticher als Mitglied im Verbandsausschuss Herrn **Burkhard Frank**, Leiter der Abteilung Recht des VDEK, vorgeschlagen. Auch diesem Antrag ist von der Verbandsversammlung zugestimmt worden.

Ausblick 2013

Das **45. Kontaktseminar** wird am **25./26. Februar 2013** in Kassel abgehalten.

Tagungsort ist das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel Elisabeth-Selbert-Saal.

Das Kontaktseminar 2013 widmet sich dem Thema

Recht der Hilfsmittel

Folgende Einzelthemen sollen behandelt werden:

- Von der Prothese zur UN-Behindertenrechtskonvention – Herausforderungen für die Hilfsmittelversorgung
- Hilfsmittelversorgung in der Sozialhilfe
- Hilfsmittelversorgung in der Rentenversicherung
- Hilfsmittelversorgung in der Krankenversicherung
- Hilfsmittelversorgung in der Unfallversicherung
- Hilfsmittelversorgung in der Arbeitslosenversicherung
- Hilfsmittelversorgung im gegliederten Sozialleistungssystem – Abgrenzung der Leistungszuständigkeiten
- Probleme der Qualitätssicherung in der Heilmittelversorgung
- Qualitätssicherung in der Hilfsmittelversorgung/Marktwirtschaft im Spiegel des europäischen Rechts

Teilnahmewünsche von Einzelmitgliedern sollten bis zum 31. Januar 2013 an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

Die **Bundestagung 2013** wird am **10./11. Oktober 2013** in Dortmund stattfinden.

Unverzichtbar: Ihre jährliche Dokumentation zum Sozialrecht

JAHRBUCH DES SOZIALRECHTS

Jahrbuch des Sozialrechts

Dokumentation für das Jahr 2011

Gesetzgebung – Verwaltung – Rechtsprechung – Literatur
Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis

Herausgegeben von Prof. Dr. Peter Udsching, Vors. Richter am Bundessozialgericht, und Prof. Dr. Christian Rolf, Universität zu Köln

2012, ca. 644 Seiten, fester Einband, **Subskriptionspreis bis 31.01.2013**

€ (D) 128,-, danach ca. € (D) 158,-, ISBN 978-3-503-14178-4

Jahrbuch des Sozialrechts, Band 33

Weitere Informationen:

 www.ESV.info/978-3-503-14178-4

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG
Auf Wissen vertrauen



Jetzt bis
31.01.2013
zum günstigen
Subskriptions-
preis von
€ (D) 128,-

Kostenfrei aus dem deutschen
Festnetz bestellen: 0800 25 00 850